

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Kennzeichen
GS5-A-324/059-2013

Frist

Bezug

Bearbeiter
Mag. Andreas Haiden

(0 27 42) 9005

Durchwahl

Datum

16349

3. September 2013

Betrifft

NÖ Sozialhilfegesetz 2000, Änderung; Motivenbericht

Hoher Landtag!

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 04.09.2013
Ltg. -**95/S-2-2013**
S-Ausschuss

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil

1. Ist-Zustand:

Mit 1. Jänner 2014 tritt die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51, in Kraft. Diese sieht nach dem Modell „9 + 2“ in jedem Land die Einrichtung eines Landesverwaltungsgerichts, auf Bundesebene die Einrichtung eines Bundesverwaltungsgerichts und eines Bundesfinanzgerichts vor.

Durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 wird der bisherige administrative Instanzenzug (mit Ausnahme des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde) beseitigt und im Bereich der Landesverwaltung nach den Art. 130 ff B-VG (neu) generell die Möglichkeit der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht eröffnet.

Die Landesverwaltungsgerichte treten dabei auch an die Stelle der bisherigen Unabhängigen Verwaltungssenate und der in verschiedenen Verwaltungsbereichen landesgesetzlich eingerichteten kollegialen Sonderbehörden mit Berufungszuständigkeiten. Diese Behörden werden nach Art. 151 Abs. 51 Z. 8 B-VG ebenso wie die Unabhängigen Verwaltungssenate aufgelöst.

An der Stellung der Landesregierung als sachlich in Betracht kommende Oberbehörde ändert sich durch den Wegfall ihrer Funktion als Berufungsbehörde nichts.

Die unmittelbar verfassungsrechtlich bestehende Befugnis der Erhebung einer Beschwerde gegen verwaltungsbehördliche Bescheide an das Landesverwaltungsgericht erster Instanz darf landesrechtlich nicht ausgeschlossen werden.

Das NÖ Sozialhilfegesetz 2000 beinhaltet folgende Regelungen, die mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 unvereinbar sind:

- Regelungen betreffend den administrativen Instanzenzug,
- Verweise auf Berufungsmöglichkeiten an den Unabhängigen Verwaltungssenat.

2. Soll-Zustand:

Das NÖ Sozialhilfegesetz 2000 soll an die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 angepasst werden, indem:

- Klarstellungen betreffend der Rechtsmittel erfolgen,
- Beschwerden an das Landesverwaltungsgericht möglich sind.

Darüber hinaus dient vorliegender Entwurf einer Novelle zum NÖ Sozialhilfegesetz 2000 der Umsetzung insbesondere folgender Vorhaben:

- Anpassung von Aufenthaltstiteln an die Terminologie des FNG-Anpassungsgesetzes,
- Verankerung von Rechtsgrundlagen für die Tätigkeit der Fachkräfte für Sozialarbeit,
- Verankerung von Rechtsgrundlagen für die Übertragung der Zuständigkeit für Einzelberatungen durch Fachkräfte für Sozialarbeit in Einrichtungen für Menschen mit intellektueller Behinderung oder psychischer Beeinträchtigung auf die Bezirksverwaltungsbehörden,
- Anknüpfung der „Bagatellgrenze“ für Schenkungen im Kostenersatzverfahren an den jeweils aktuellen Mindeststandard für Alleinstehende nach der NÖ Mindeststandardverordnung,
- Schaffung von Rechtsgrundlagen für verwaltungspolizeiliche Maßnahmen bei konsenslosem Betrieb von sozialen Einrichtungen,
- Neuordnung des Beirates für Sozialplanung sowie Entfall der Sozialsprengel und der regionalen Sozialbeiräte,

- Verankerung von gesetzlichen Strafbestimmungen, Sanktionsmöglichkeiten (Ablehnung von Leistungen) und Regelungen zur Befristung von Leistungen zur Stärkung der sozialen Treffsicherheit und Verhinderung von Sozialmissbrauch,
- Aufnahme der Umsetzungshinweise der EU-Richtlinie 2011/51/EU und RL 2011/95/EU,
- redaktionelle Anpassungen

3. Kompetenzrechtliche Grundlagen:

Die Kompetenz zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfes gründet sich auf Art. 12 Abs. 1 Z. 1 und Art. 15 B-VG.

4. Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:

Probleme mit anderen landesrechtlichen Vorschriften sind nicht zu erwarten.

5. EU-Konformität:

Dieser Gesetzesentwurf steht mit keinen zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften im Widerspruch.

6. Probleme bei der Vollziehung:

Durch die vorliegende Änderung des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000 wird mit keinen Problemen bei der Vollziehung gerechnet.

7. Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

AnpassungandieVerwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle2012:

Die durch die Umstellung auf eine zweistufige Verwaltungsgerichtsbarkeit hervorgerufenen finanziellen Auswirkungen beruhen auf der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, dem Bundesverwaltungsgerichtsgesetz sowie dem Verwaltungsgerichts-Ausführungsgesetz 2012, sodass auf die Materialien zu diesen Normen verwiesen wird.

Ersatz von Transportkosten für hilfebedürftige Menschen im Falle der Schließung einer nicht bewilligten sozialen Einrichtung:

Zu den aufgrund der Schließung einer nicht bewilligten sozialen Einrichtung gemäß § 54a ersatzfähigen Transportkosten zählen die Kosten für die persönliche Übersiedlung und für den Transport von Einrichtungsgegenständen der hilfebedürftigen Menschen.

Nachdem keine Erfahrungswerte hinsichtlich der Folgekosten einer Schließung einer nicht bewilligten sozialen Einrichtung bestehen, können die damit verbundenen Mehrkosten derzeit nicht näher quantifiziert werden.

Zusammenfassend entstehen dem Land NÖ- vorbehaltlich allfälliger derzeit nicht näher quantifizierbarer Transportkosten für hilfebedürftige Menschen im Falle der Schließung einer nicht bewilligten sozialen Einrichtung - durch den vorliegenden Gesetzesentwurf keine Mehrkosten.

Ebenso entstehen den Gemeinden und dem Bund durch den vorliegenden Gesetzesentwurf keine Mehrkosten.

8. Konsultationsmechanismus:

Gemäß der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, unterliegt die vorliegende rechtsetzende Maßnahme dieser Vereinbarung.

Gleichzeitig zum Begutachtungsverfahren wurde der Entwurf samt Erläuterungen gemäß Art. 1 Abs. 2 und 4 Z. 1 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, dem Österreichischen Gemeindebund, vertreten durch den Verband der NÖ Gemeindevertreter der ÖVP, dem Österreichischen Gemeindebund, vertreten durch den Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter für NÖ, sowie dem Österreichischen Städtebund- Landesgruppe NÖ – übermittelt.

Der „Konsultationsmechanismus“ wurde nicht ausgelöst.

9. Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen:

Der Entwurf enthält keine Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen.

10. Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses:

Durch die Novelle sind keine Auswirkungen auf die Ziele des Klimabündnisses zu erwarten.

11. Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Durch die geschlechtsneutralen Formulierungen sollen sprachliche Diskriminierungen und Schlechterstellungen von Frauen oder Männern vermieden werden. Durch die Novelle sind daher keine geschlechtsspezifischen Auswirkungen zu erwarten.

Allen betroffenen Stellen und Interessenvertretungen wurde im Rahmen des Begutachtungsverfahrens die Möglichkeit zur Stellungnahme zum vorliegenden Gesetzesentwurf eingeräumt. Der Entwurf wurde ferner der Bürgerbegutachtung unterzogen. Die eingelangten Stellungnahmen wurden weitgehend berücksichtigt.

Besonderer Teil:

Zu Artikel 1:

Zu Z. 1, Z. 6, Z. 9, Z. 10 und Z. 30 (Inhaltsverzeichnis, § 3 Abs. 1 Z. 1, § 4 Abs. 3 und Abs. 5, Bezeichnung des Abschnittes 2, § 64 Abs. 1):

Die bisherige Bezeichnung des Abschnitts 2 „Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes“ konnte entfallen, da die ehemaligen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes, Schutz bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung und Übernahme der Bestattungskosten im NÖ Mindestsicherungsgesetz geregelt sind und Abschnitt 2 nur mehr die Leistung „Hilfe bei stationärer Pflege“ enthält.

Abschnitt 2 des NÖ SHG soll daher die Bezeichnung „Hilfe bei stationärer Pflege“ erhalten. Es sind dadurch auch das Inhaltsverzeichnis und Verweise in anderen Gesetzesstellen anzupassen.

Zu Z. 4 (Inhaltsverzeichnis):

Durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 werden alle verwaltungsinternen Instanzenzüge abgeschafft und wird im Bereich der Landesverwaltung nach Art. 130 Abs. 1 Z. 1 B-VG ab 1. Jänner 2014 die Möglichkeit der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht eröffnet.

Die aufgrund dieser Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 neu geschaffenen Rechtsschutzmöglichkeiten (anstelle der „Berufung“ tritt das Rechtsmittel der „Beschwerde“ an das Landesverwaltungsgericht) machen entsprechende Anpassungen im Inhaltsverzeichnis erforderlich.

Zu Z. 5 (§ 2 Z. 1):

Es erfolgt eine Klarstellung bei dem in der Sozialhilfe geltenden Subsidiaritätsprinzip. Demnach ist die Hilfe auch nur so weit zu leisten, als der jeweilige Bedarf nicht durch eigene Mittel tatsächlich gedeckt wird. Das Subsidiaritätsprinzip wird in einigen Bestimmungen des NÖ SHG näher präzisiert (z.B. § 15 Einsatz der eigenen Mittel).

ZuZ.7undZ.35(§3Abs.3undAbs.4,§66Abs.3):

In Abs. 3 wird festgehalten, dass Leistungen der Sozialhilfe auch die erforderliche sozialarbeiterische Beratung und Betreuung zur Vermeidung und Überwindung von sozialen Notlagen sowie zur nachhaltigen sozialen Stabilisierung der Hilfe suchenden Person beinhalten.

Hilfe suchende Personen oder LeistungsbezieherInnen und Leistungsbezieher erhalten die erforderliche sozialarbeiterische Beratung und Betreuung durch Fachkräfte für Sozialarbeit (= dezentrales, niederschwelliges und bedarfsgerechtes Beratungs- und Betreuungsangebot, wie z.B. Einzelberatungen für Menschen mit Behinderung). Aus diesen (Leistungsansprüche flankierenden) Beratungs- und Betreuungsangeboten resultieren jedoch keine gesonderten individuellen Rechtsansprüche, da diese im Rahmen des Privatrechts erbacht werden.

Durch die Neufassung des § 66 Abs. 3 können Aufgaben im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung, insbesondere auch betreffend Einzelberatungen durch Fachkräfte für Sozialarbeit in den Einrichtungen für Menschen mit intellektueller Behinderung oder psychischer Beeinträchtigung, von der Landesregierung auf die Bezirksverwaltungsbehörden übertragen werden.

Die in Abs. 4 vorgesehene Befristung von laufenden Geld- oder Sachleistungen soll es der Sozialhilfebehörde ermöglichen, Leistungen bedarfsgerecht zuzuerkennen. Bei der Beurteilung der „Angemessenheit“ einer Befristung ist auf die individuelle Bedarfslage abzustellen. Die Regelung dient auch der Verhinderung einer missbräuchlichen Inanspruchnahme von Leistungen der Sozialhilfe. Mit Ablauf der befristet zuerkannten Leistung hat die Hilfe suchende Person der Sozialhilfebehörde nachzuweisen, dass die Voraussetzungen für eine weitere Leistungsgewährung vorliegen.

ZuZ.8(§4Abs.2Z.5):

Mit dem FNG-Anpassungsgesetz, BGBl. I Nr. 68/2013, wird die Richtlinie 2011/51/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 11.Mai 2011, welche eine Erweiterung des Anwendungsbereiches der Daueraufenthaltsrichtlinie 2003/109/EG auf Personen, die internationalen Schutz genießen, vorsieht, umgesetzt.

Aufgrund dieses Gesetzesbeschlusses wird mit 1. Jänner 2014 der Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt-EG“ zu einem Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt-EU“. Es handelt sich dabei um eine terminologische Anpassung.

Weiters wird durch diesen Gesetzesbeschluss ab 1. Jänner 2014 der Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt-Familienangehöriger“ gemäß § 48 NAG entfallen. Diese Personengruppe fällt zukünftig unter den Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt-EU“ gemäß § 45 NAG.

Durch die Neufassung des § 4 Abs. 2 Z. 5 wird den Bestimmungen des FNG-Anpassungsgesetzes Rechnung getragen, indem der Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt-Familienangehöriger“ gemäß § 48 NAG entfällt.

Mit BGBl. I Nr. 144/2013 erfolgte eine Änderung des FNG-Anpassungsgesetzes.

ZuZ.11(§25Abs.1Z.3):

Es erfolgt eine rechtliche Klarstellung, dass der in § 15 geregelte Einsatz der eigenen Mittel auch in Verfahren betreffend Menschen mit Behinderung nach Abschnitt 4 gilt.

ZuZ.12(§28Abs.3):

Es erfolgt eine rechtliche Klarstellung, dass Hilfsmittel nach § 28 als Geld- oder Sachleistungen im Rahmen des Privatrechts erbracht werden können.

ZuZ.13(§31Abs.4):

Abs. 4 wird dahingehend geändert, dass die Einrichtung des Arbeitsplatzes, die Schaffung besonderer Arbeitsbedingungen und die Höhe des zu gewährenden Landeszuschusses nicht nur durch schriftlichen Vertrag sondern auch durch eine Vereinbarung mit dem Arbeitgeber geregelt werden kann.

Eine solche Vereinbarung erfüllt das Formerfordernis der Schriftlichkeit und kommt durch ein schriftliches Angebot und schriftliche Annahme dieses Angebots zustande. Im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung und leichteren Abwicklung im elektronischen Rechtsverkehr wird bei dieser Vereinbarung jedoch auf die Beurkundung von Angebot

und Annahme in einem Dokument, wie dies bei schriftlichen Verträgen der Fall ist, verzichtet.

ZuZ.15(§37Abs.2):

Es erfolgt eine rechtliche Klarstellung, dass die in § 65 Abs. 2 geregelte Mitwirkungspflicht der Hilfe suchenden Person auch im Kostenersatzverfahren gilt.

ZuZ.16(§41Abs.1):

Es erfolgt eine Klarstellung, dass bei der Bemessung der „Bagatellgrenze“ für Schenkungen nach § 41 Abs. 1 künftig auf den jeweils aktuellen Fünffachen Mindeststandard für Alleinstehende aufgrund der jeweils aktuellen Fassung der NÖ Mindeststandardverordnung (anstelle auf die Stammfassung dieser Verordnung) abgestellt wird. „Bagatellgrenze“ bedeutet, dass die Sozialhilfebehörde auf Schenkungen bis zu einem bestimmten Geldbetrag keinen Regress führt. Dadurch wird der jeweils aktuelle (valorisierte) Mindeststandard der Bemessung dieser „Bagatellgrenze“ für Schenkungen zugrunde gelegt.

Nachdem auch bei anderen „Freibeträgen“ in Zusammenhang mit Leistungen der Sozialhilfe oder Bedarfsorientierter Mindestsicherung stets auf die jeweils aktuellen Mindeststandards als Anknüpfungspunkt für die Bemessung des Freibetrags abgestellt wird, soll diese Vorgehensweise daher auch bei der „Bagatellgrenze“ für Schenkungen gelten.

ZuZ.17undZ.18(§50Abs.4):

Der Zweck der Bestimmung über das Erlöschen der Bewilligung nach Abs. 4 besteht darin, zu verhindern, dass eine Bewilligung nur auf „Vorrat“ eingeholt wird, welche jedoch in der Praxis gar nicht in Anspruch genommen wird.

Das Erlöschen der Bewilligung tritt mit Ablauf der Frist kraft Gesetzes ein. Die Frist beginnt mit Rechtskraft der Bewilligung zu laufen. Unter Aufnahme des Betriebes ist die tatsächliche Inbetriebnahme der bewilligten sozialen Einrichtung zu verstehen.

Eine Unterbrechung des Betriebes im Sinne des Abs. 4 schließt die Möglichkeit der Fortsetzung des Betriebes in sich, während Einstellung des Betriebes im Sinne des

Abs. 7 die endgültige Aufhebung der Widmung der sozialen Einrichtung für den ursprünglichen Betriebszweck durch den Inhaber bedeutet.

Die Frist zur Inbetriebnahme der sozialen Einrichtung bzw. die Frist für die Unterbrechung des Betriebes kann bei Vorhandensein berücksichtigungswürdiger Gründe verlängert werden, wobei jedoch insgesamt fünf Jahre nicht überschritten werden dürfen: Dieser Zeitraum dürfte bei den derzeitigen technischen Möglichkeiten auch für größere Vorhaben ausreichend sein.

Als solche „berücksichtigungswürdige“ Gründe im Sinne des Abs. 4 sind insbesondere anzuerkennen, wenn Art und Umfang des Vorhabens eine Fristverlängerung erfordern oder das Vorhaben unvorhergesehenen Schwierigkeiten begegnet; dies können technische oder finanzielle Schwierigkeiten sein, es kann die Inbetriebnahme aber auch dadurch verzögert werden, dass eine nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Bewilligung noch nicht erlangt werden konnte.

ZuZ.19undZ.20(§52Abs.3undAbs.3a):

Auflagen im Sinne des § 52 Abs. 3 können nicht nur durch die Verwaltungsbehörde sondern auch durch das Landesverwaltungsgericht vorgeschrieben werden. Daher erfolgt eine Klarstellung, indem auf behördliche Auflagen (anstelle Bescheidauflagen) abgestellt wird.

Durch die einzufügende Wortfolge in Abs. 3 soll weiters ausdrücklich klargestellt werden, dass im Falle der Nichterfüllung von behördlichen Auflagen neben der Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens in letzter Konsequenz auch eine Ersatzvornahme statthaft ist.

Weiters war bisher die bescheidmäßige Anordnung zur Erfüllung von Auflagen bzw. die Verfügung von Ersatzvornahmen nur bei bewilligten Sozialhilfeeinrichtungen möglich. Um eine ordnungsgemäße Pflege und Betreuung von Bewohnern von nicht bewilligten Sozialhilfeeinrichtungen sicherstellen zu können, ist in Abs. 3a nunmehr auch für den Fall, dass die erforderliche Bewilligung nicht beantragt wird, die Verfügung von Ersatzvornahmen (z.B. die Heranziehung von Pflegepersonal oder einer der NÖ Pflegeheim Verordnung entsprechenden Heimleitung) vorgesehen.

ZuZ.2undZ.21(Inhaltsverzeichnis,§54a):

Auf der Grundlage des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000 können derzeit wirksame und rasche Maßnahmen zur Behebung von Missständen nur in eingeschränktem Ausmaß gesetzt werden.

Mit der vorgeschlagenen Änderung des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000 soll daher entsprechend der Resolution vom 3. Juli 2008, Ltg.-52/S-2008, insbesondere eine Rechtsgrundlage für verwaltungspolizeiliche Maßnahmen bei konsenslosem Betrieb von sozialen Einrichtungen im Sinne der §§ 46 und 47 geschaffen werden.

Die Bestimmung über die Schließung von sozialen Einrichtungen ist erforderlich, weil bisher zwar der Entzug der Bewilligung erfolgen, die Schließung einer nicht bewilligten sozialen Einrichtung jedoch nicht verfügt werden konnte.

Durch den Verweis auf soziale Einrichtungen im Sinne des § 46 und des § 47 soll klar gestellt werden, dass der sachliche Anwendungsbereich dieser neu eingefügten Bestimmung teilstationäre und stationäre Dienste in gleicher Weise umfasst.

Die Bestimmung kann erst dann zur Anwendung kommen, wenn eine soziale Einrichtung ohne Bewilligung betrieben wird und die Herstellung eines der Rechtsordnung entsprechenden Zustandes offensichtlich nicht möglich ist.

Es handelt sich daher bei der Schließung einer sozialen Einrichtung um eine im Vergleich zu § 52 Abs. 3 und Abs. 3a subsidiäre Maßnahme. Wird eine Schließung mit Bescheid verhängt, ist es dann Sache des Trägers, den mit Bescheid verfügten Rechtszustand herzustellen. In Ausführung dieses Grundsatzes wird klargestellt, dass dem Träger bereits im Schließungsbescheid auch ausdrücklich aufzutragen ist, die hilfebedürftigen Menschen zu entlassen.

Da eine Schließung einer nicht bewilligten sozialen Einrichtung nur in jenen Fällen in Erwägung zu ziehen ist, bei denen mit einem konsensgemäßen Weiterbetrieb nicht mehr zu rechnen ist, waren auch Regelungen hinsichtlich der allenfalls noch im Gebäude befindlichen hilfebedürftigen Menschen zu treffen. Dabei wurde inhaltlich auf das bereits langjäh-

rig bewährte und im Krankenanstaltenrecht implementierte Modell bei der Schließung einer Krankenanstalt nach den Bestimmungen des NÖ Krankenanstaltengesetzes (vgl. § 14 NÖ KAG) zurückgegriffen. Es wird demnach ermöglicht, den in der sozialen Einrichtung befindlichen hilfsbedürftigen Menschen durch Bescheid aufzutragen, die soziale Einrichtung sofort zu verlassen.

Hilfsbedürftigen Menschen, welchen durch eine derartige Verfügung Transportkosten erwachsen, hat die Landesregierung auf Antrag den Ersatz der Kosten in angemessener Höhe zu gewähren. Ersatzfähig sind dabei insbesondere Kosten für die persönliche Übersiedlung und den Transport von Einrichtungsgegenständen. Die Höhe des Ersatzes hat sich grundsätzlich an den tatsächlich erwachsenden Kosten zu orientieren, sofern diese nicht das ortsübliche Preisniveau wesentlich übersteigen und damit als unangemessen anzusehen sind.

In Abs. 4 wird angeordnet, dass Beschwerden gegen Bescheide nach Abs. 1 und Abs. 2 keine aufschiebende Wirkung haben und damit sofort vollstreckbar sind.

Zu Z. 3, Z. 22 bis Z. 28 (Inhaltsverzeichnis, §§ 58 Abs. 1, 59 Abs. 2, 60, 61 und 62):

Der Landesrechnungshof stellte im Bericht 16/2012 betreffend „Grundlagen der psychiatrischen Versorgung in Niederösterreich“ fest, dass in die Planung und Umsetzung des „Psychosozialen Diensts Neu“ im Jahr 2011 der Beirat für Sozialplanung nicht eingebunden war. Der Landesrechnungshof vermisste bei der Neustrukturierung des Psychosozialen Diensts die Einbindung des Beirates für Sozialplanung. Der Landesrechnungshof empfahl den Beirat für Sozialplanung mit allen wesentlichen Angelegenheiten der Sozialpolitik zu befassen.

Die NÖ Landesregierung führte dazu in ihrer Stellungnahme aus, dass beabsichtigt ist, anlässlich einer Änderung des NÖ Sozialhilfegesetzes diese Einrichtung neu zu überdenken bzw. zu regeln.

Die vom Land NÖ durchgeführte Evaluierung des Beirates für Sozialplanung bzw. der regionalen Sozialbeiräte führt zu nachstehenden Ergebnissen:

Zu § 59 Abs. 2:

Der Beirat für Sozialplanung hat die Aufgabe, die Landesregierung in allen für die Sozialpolitik wesentlichen Fragen zu beraten. Dieses Gremium soll auch künftig bestehen, um die Zusammenarbeit des Landes, der Gemeinden und der Träger der freien Wohlfahrt zu fördern. Es soll jedoch eine Neustrukturierung in der Zusammensetzung der Mitglieder erfolgen. Erreicht werden soll dies vor allem durch eine Neuordnung der im Beirat vertretenen Mitglieder verschiedener Interessensvertretungen sowie durch eine Reduktion der Mitgliederanzahl von derzeit 39 auf 34 Mitglieder.

Dem Beirat für Sozialplanung gehören nach Abs. 2 künftig an:

- Z. 1: wie bisher die Mitglieder der Landesregierung (derzeit 2 Mitglieder);
- Z. 2: neben den Leiterinnen bzw. Leitern der für die Sozialhilfe zuständigen Abteilungen (derzeit 3 Mitglieder) soll auch der Bereichssprecher für Soziales der Bezirkshauptleute Mitglied im Beirat sein;
- Z. 3: wie bisher Mitglieder des Landtages, wie jeweils Mitglieder für die Landtagsausschüsse vorgesehen sind, nach dem Stärkeverhältnis der Parteien (derzeit 9 Mitglieder);
- Z. 4: wie bisher neun Vertreterinnen bzw. Vertreter der Interessensvertretung der Gemeinden, jeweils im Stärkeverhältnis der Parteien im Landtag;
- Z. 5: 7 Fachleute als Vertreter der Träger der freien Wohlfahrt oder der organisierten Menschen mit Behinderung bzw. Menschen mit Behinderung (Selbstvertreter);
- Z. 6: 3 Vertreter von in NÖ tätigen Seniorenorganisationen.

Durch die Neuordnung des Beirates für Sozialplanung sollen von diesem die gesetzlich übertragenen Aufgaben bestmöglich erfüllt und damit auch die Grundlagen für die Umsetzung der Empfehlung des Landesrechnungshofes geschaffen werden.

Zu §§60bis62:

Die regionalen Sozialbeiräte sind Organ des jeweiligen Sozialsprengels, der sich in der Regel auf einen Verwaltungsbezirk oder auf eine kleinere Organisationseinheit erstreckt.

Die regionalen Sozialbeiräte wurden in den letzten Jahren in den meisten Verwaltungsbezirken des Landes NÖ nicht mehr einberufen. Ein Grund dafür besteht darin, dass Maßnahmen, Projekte oder Veränderungen zwischen den Bezirksverwaltungsbehörden und den regionalen Trägerorganisationen der freien Wohlfahrt und sonstigen Partnern im Sozialbereich ohnehin laufend gemeinsam abgestimmt und entwickelt werden. Es gab seit dem auch seitens des Teilnehmerkreises keinen Wunsch nach diesbezüglichen zusätzlichen eigenen Sitzungen des regionalen Sozialbeirates.

Nachdem auch die Bedarfsentwicklung der Versorgungsangebote im Sozialbereich vorrangig zentral erfolgt (Altersalmanach, Ausbauplan Behindertenhilfe etc.) und in dem auf Landesebene angesiedelten Beirat für Sozialplanung ohnehin die Interessensvertreterinnen bzw. Interessensvertreter und Trägerorganisationen der Regionen repräsentiert sind, sollen die Sozialsprengel und die regionalen Sozialbeiräte durch den vorliegenden Gesetzesentwurf entfallen.

Durch den Entfall der Sozialsprengel und der regionalen Sozialbeiräte ist auch das Inhaltsverzeichnis des NÖ SHG entsprechend anzupassen und sind Klarstellungen bei den Aufgaben der Sozialhilfeplanung des Landes (§ 58 Abs. 1) zu treffen. Aufgrund der im Entwurf vorgesehenen Änderungen ist darüber hinaus auch eine Änderung der Verordnung über die Geschäftsordnungen der Beiräte im Sozialhilfebereich, LGBl. 91200/5, erforderlich.

ZuZ.29(§63):

Das NÖ Sozialhilfegesetz 2000 verweist in einer Vielzahl an Bestimmungen auf Bundesrecht. Im § 63 soll der Verweis auf das dort angeführte Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 aktualisiert werden. Bei dieser Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung an die geltende Rechtslage.

ZuZ.31(§64Abs.4undAbs.5):

Nach Abs. 4 hat die Hilfe suchende Person ihre Angaben im Antrag zu den Familien-, Wohn-, Einkommens- und Vermögensverhältnissen nachzuweisen.

In Abs. 5 werden demonstrativ jene Unterlagen bzw. Dokumente aufgezählt, welche von der Sozialhilfebehörde als entsprechender Nachweis abverlangt werden können.

Dadurch soll für die Hilfe suchende Person klar festgestellt werden, welche Unterlagen/Dokumente im Falle einer Antragstellung als Nachweis gelten, insofern dient diese Regelung der Transparenz. Andererseits dient diese Regelung jedoch auch der Verhinderung einer missbräuchlichen Inanspruchnahme von Leistungen der Sozialhilfe, indem anhand der abverlangten Unterlagen geprüft wird, ob die Voraussetzungen für die Leistungsgewährung vorliegen. Das NÖ Mindestsicherungsgesetz enthält in § 15 Abs. 4 und Abs. 5 vergleichbare Regelungen.

Das Vorbringen der Lebenshilfe Niederösterreich im Begutachtungsverfahren wurde berücksichtigt und beziehen sich die Angaben bzw. Nachweise nur auf den Antragsteller bzw. die Antragstellerin (die hilfesuchende Person).

ZuZ.4,Z.32undZ.43(Inhaltsverzeichnis,§§65Abs.3,73Abs.2neu):

Im Verfahren über die Leistung der Sozialhilfe sind teilweise besonders schutzwürdige Personen (alte Menschen, Menschen mit Behinderungen etc.) beteiligt, die gemäß § 65 Abs. 1 NÖ SHG entsprechend informiert werden müssen. Andererseits ist für eine ausreichende Feststellung des Sachverhaltes gerade im Bereich der Leistungen der Sozialhilfe eine Mitwirkung der hilfesuchenden Person unerlässlich. Dementsprechend soll sie auch die Folgen einer unterlassenen Mitwirkung tragen – entsprechende Information natürlich vorausgesetzt.

Bisher konnte die Behörde im Falle einer Verletzung der Mitwirkungspflicht der Hilfesuchenden Person gemäß § 65 Abs. 3 ihrer Entscheidung über den Leistungsanspruch nur den bis dahin festgestellten Sachverhalt zugrunde legen. Diese Regelung führte insofern zu Problemen im Vollzug, als in einer nicht unerheblichen Anzahl an Fällen der Sachverhalt, gerade wegen Verletzung der Mitwirkungspflicht, noch nicht ausreichend erhoben war und damit für eine Entscheidung noch keine ausreichende Grundlage bot.

Durch § 73 Abs. 2 (neu) kann auf die Verletzung der Mitwirkungspflicht durch die Hilfesuchende Person insoweit reagiert werden, indem der Antrag auf eine Leistung der Sozialhilfe abgewiesen wird. Vor der Abweisung wegen mangelnder Mitwirkungspflicht, ist der Antragsteller über die Rechtsfolgen zu informieren. Eine vergleichbare Regelung enthält § 20 Abs. 1 NÖ Mindestsicherungsgesetz.

Die Abweisung betrifft beantragte und noch nicht gewährte Leistungen. Die Regelung dient der Verhinderung eines allfälligen Missbrauches von Leistungen der Sozialhilfe sowie der Stärkung der sozialen Treffsicherheit.

ZuZ.33(§66Abs.1Z.5):

Für die Schließung einer nicht bewilligten sozialen Einrichtung soll der bisherigen Gesetzesdynamik folgend eine Zuständigkeit der Landesregierung normiert werden.

ZuZ.34,Z.36bisZ.40(§§66Abs.2,70Abs.2und71Abs.1bisAbs.3):

Durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 werden alle verwaltungsinternen Instanzenzüge abgeschafft und wird im Bereich der Landesverwaltung nach Art. 130 Abs. 1 Z. 1 B-VG die Möglichkeit der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht eröffnet.

Die bisherige Regelung in § 66 Abs. 2 zum administrativen Instanzenzug kann daher entfallen. Zwar kommt dieser Aufhebung angesichts der geschilderten verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen (s. Allgemeiner Teil) nur deklarative Bedeutung zu. Aus Gründen der Rechtsbereinigung ist es dennoch geboten, diese mit der aktuellen Verfassungsrechtslage nicht mehr korrespondierenden Vorschriften aus dem NÖ Sozialhilfegesetz zu entfernen.

Darüber hinaus sollen in § 71 Abs. 2 Bezugnahmen auf das Berufungsverfahren entfallen. In Zusammenhang mit dem an die Stelle der „Berufung“ tretenden Rechtsmittels der „Beschwerde“ werden im Gesetz entsprechende flankierende Maßnahmen angeordnet. Nach Maßgabe der Verfahrensvorschriften weiterhin zulässig sind Regelungen über die Unzulässigkeit der Abgabe eines Beschwerdeverzichts (vgl. § 71 Abs. 1).

In § 71 Abs. 3 erfolgt eine rechtliche Klarstellung, dass die in § 65 Abs. 2 geregelte Mitwirkungspflicht der Hilfe suchenden Person auch im Beschwerdeverfahren gilt.

ZuZ.44bisZ.48(§74Abs.1undAbs.2):

Eine Mängelbehebung im Sinne des § 74 Abs. 1 lit. d kann nicht nur durch eine Verwaltungsbehörde sondern auch durch das Landesverwaltungsgericht angeordnet werden.

Daher erfolgt eine Klarstellung, indem auf eine behördlich (anstelle: bescheidmässig) angeordnete Behebung von Mängeln abgestellt wird.

Mit den normierten Strafbestimmungen soll ferner die Verletzung von Anzeigepflichten (§ 70 Abs. 1) oder von Mitwirkungspflichten der Hilfe suchenden Person im Kostenersatzverfahren (§ 65 Abs. 2 i.V.m § 37 Abs. 2) sanktioniert werden.

Im Hinblick auf die nunmehr geschaffene Möglichkeit der Schließung einer sozialen Einrichtung nach § 54a war darüber hinaus die Durchsetzung des Schließungsbescheides durch die Aufnahme eines entsprechenden Verwaltungsstraftatbestandes sicher zu stellen.

Künftig kann nach Erlassung eines Schließungsbescheides – zusätzlich zu einem Verwaltungsstrafverfahren wegen konsenslosem Betrieb einer sozialen Einrichtung – ein Verwaltungsstrafverfahren wegen Nichterfüllung des Schließungsbescheides eingeleitet werden.

Die Höhe der Strafe erscheint aufgrund der Verwerflichkeit des Verhaltens bzw. aus generalpräventiven Überlegungen als gerechtfertigt und erforderlich.

ZuZ.49(§78aZ.4undZ.5)

In den Ziffern 4 und 5 werden entsprechende Hinweise auf die Umsetzung der EU-Richtlinien 2011/51/EU und RL 2011/95/EU aufgenommen.

Zu Artikel II:

Dieser Artikel enthält die Inkrafttretensbestimmung.

Es ist erforderlich, die Anpassung des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000 an die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 zeitgleich mit dem Inkrafttreten dieser in Kraft zu setzen. Als Datum des Inkrafttretens ist daher der 1. Jänner 2014 vorzusehen.

Übergangsbestimmungen für anhängige Verfahren sind nicht vorzusehen, da die Neuorganisation der Verwaltungsgerichtsbarkeit ebenfalls ohne Übergang für anhängige Verfahren in Kraft tritt.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung

Mag. S c h w a r z
Landesrätin

Ing. A n d r o s c h
Landesrat